

Entwurf zur Neufassung der

**Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der
Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom ...**

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich in der Baumberge-Schule, Katholische Grundschule Havixbeck, teilnehmen, erhebt die Gemeinde Havixbeck als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (3) Die Beitragspflicht obliegt den Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung und wird von Schließ- und Ferienzeiten der OGS nicht berührt.
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen und in den Schulferien abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für besondere Angebote innerhalb der Ferienbetreuung, für die nach Bedarf ein angemessener Kostenbeitrag für alle teilnehmenden Schulkinder erhoben werden kann.

(4) Werden die Beiträge für die offene Ganztagschule über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Gemeinde Havixbeck bzw. den Kooperationspartner aufgelöst werden.

(5) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Havixbeck als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Unabhängig vom Anmeldezeitpunkt im Kalendermonat ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Havixbeck ist unter Mitwirkung der Eltern berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch jeweils für den vollen Monat erhoben.

(4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages und Einkommensbegriff

(1) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Erklärung, welche die Eltern bei dem Schulträger abgeben.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 1.1. festzusetzen.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Havixbeck unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu leisten. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem zweiten und jedem weiteren Kind eine Ermäßigung von 50 % bei einem Einkommen bis 49.000 €, von 40 % bei einem Einkommen zwischen 49.001 € und 61.000 €, von 25 % bei einem Einkommen zwischen 61.001 € bis 73.000 € und von 20 % bei einem Einkommen oberhalb von 73.000 € gewährt. Befindet sich ein Geschwisterkind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dann wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Gemeinde Havixbeck (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Die Gemeinde Havixbeck darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck

(Brutto)-Jahreseinkommen 1*	Beitragsstufen	fälliger Beitrag im Schuljahr 2023/24
bis 45.000	Stufe 1	0,00 €
bis 49.000	Stufe 2	126,00 €
bis 61.000	Stufe 3	178,00 €
bis 73.000	Stufe 4	196,00 €
über 73.000	Stufe 5	215,00 €

Zudem erhöhen sich die Beiträge jährlich um 3% (s. RdErl. des Ministeriums für Schule Weiterbildung vom 23.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung / Abl. NRW. 01/19) und zwar über alle Einkommensstufen hinweg. Es ist gemäß Erlass die kaufmännische Rundung anzuwenden.

Es verbleibt für alle Kinder die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

Hinweis: Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe) stellen.